

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **41 (1965-1966)**

Heft 16

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Doch auch der heißeste Luftkrieg muß einmal abgebrochen werden. «Wir werden kurz in Meiringen landen und sogleich durchstarten», gibt Hptm. Leuthold bekannt, bevor er in Rückenlage die luftige Kampfstätte verläßt und den «Mirage» in die Mulde des Aaretals hineinschießen läßt. Die Fahrt verringert sich, bereits wird das Fahrwerk ausgefahren. Dabei zeigt sich, daß der Silbervogel auch im Langsamflug mühelos zu pilotieren ist. Wahrhaftig: ein Superflugzeug, das für jede Einsatzart verwendet werden kann.

Nun nähert sich die Piste von Unterbach, noch sind wir auf Baumhöhe, doch da geht ein Ruck durch den Flugzeugleib. Pfeifend setzen die Räder auf dem Bitumenbelag auf, den wir aber nach wenigen Metern und mit Voll-Leistung wieder verlassen. In den Sitz gepreßt, das Gefühl der Beschleunigung erneuert mit aller Macht verspürend, beobachte ich den Machmeter, der wieder nach oben strebt. Kaum zehn Sekunden sind vergangen, als wir aus luftiger Höhe tief unter uns den Brünigpaß

und noch weiter in der Tiefe den zu einem schmalen Strich gewordenen Flugplatz sehen können, von dem wir erst aufgestiegen sind.

Auf dem kurzen Rückflug nach Emmen beweist mir der Pilot noch die Kunstflugtauglichkeit des «Mirage». Nur dem Schutzhelm ist es zu verdanken, daß mein Kopf nicht mehrere blaue Beulen abbekommt, während die Maschine um ihre Längsachse wirbelt. Leider kündigt ein Warnlicht die Tatsache an, daß der Treibstoffvorrat zur Neige geht. Es ist Zeit, an die Landung zu denken, und erst als die Räder in Emmen aufsetzen, als ein Ruck mir verrät, daß der Bremsfallschirm ausgeklinkt wurde, weicht die innere Spannung von mir, die mich in den letzten 37 Minuten nie ganz verlassen hat. Die Erde hat mich wieder.

Ein leicht triumphierendes Lächeln kann ich nicht unterdrücken, als wir schließlich am Abstellplatz stehen, ein Lächeln, das den Stolz und die Genugtuung des Nichtfliegers verrät, der den Schall hinter sich ließt.

Militärische Grundbegriffe

Der Militärsold

In der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte hatte sich der Chef des Militärdepartements im Nationalrat mit einem Postulat zu befassen, das eine Anpassung der Soldansätze der Armee an die steigenden Lebenshaltungskosten verlangte. Die Antwort, die dem Postulanten vom Bundesratstisch erteilt worden ist, gibt Anlaß, den Begriff des Militärsoldes nach schweizerischer Auffassung etwas näher zu betrachten, und dabei namentlich auch die notwendige Abgrenzung gegenüber der anderen Form der Entlohnung des im Militärdienst stehenden Wehrmanns: dem Erwerbssersatz, vorzunehmen.

Der Militärsold, dessen Höhe nach dem militärischen Grad jedes Wehrmanns und damit nach den Aufgaben und Verantwortungen abgestuft ist, die er innerhalb der Armee zu tragen hat, ist nach schweizerischer Ansicht nicht ein Entgelt mit Salärcharakter, mit dem der einzelne

Wehrpflichtige für seine Dienstleistungen «entlohnt» wird. Vielmehr hat der Sold den Charakter einer besonderen militärischen Entschädigung, die dem Wehrmann ermöglichen soll, die vielgestaltigen kleinen Auslagen, die mit dem Militärdienst verbunden sind, zu bezahlen. Der Sold ist gewissermaßen das «Taschengeld» des Soldaten, mit dem er die persönlichen kleinen Ausgaben zu bestreiten hat, die mit seiner Dienstleistung zusammenhängen. Angesichts dieses Sondercharakters des Soldes hat seinerzeit die bundesgerichtliche Praxis diese Einkünfte ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen.

Vom Sold zu unterscheiden sind die Leistungen der Erwerbssersatzordnung, deren Aufgabe darin besteht, dem Wehrmann und seiner Familie einen angemessenen Ersatz für den Ausfall an Lohn und Verdienst zu leisten, der er durch seine Militärdienstleistung erleidet. Die Erwerbssersatzordnung hat in unserer Organisation ausgesprochenen Salärcharakter; sie ist entscheidend für die Entlohnung des Wehrmannes, während er im Dienst der Armee steht.

Die schweizerischen Soldansätze wurden letztmals auf den 1. Januar 1958 mit dem Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1957 über die Verwaltung der Armee erhöht, und zwar für Rekruten um 100 %, für Soldaten um 50 % und für Unteroffiziere um 20 bis 33 1/3 %. Anlässlich der Vorarbeiten für die Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1965 betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee wurde von der Verwaltungsreglements-Kommission auch die Frage einer allfälligen erneuten Aenderung der Soldansätze geprüft, doch wurde nach reichlicher Ueberlegung von einer solchen Maßnahme abgesehen. Gerechtfertigt schien dagegen die Gewährung einer Soldzulage an Offiziers- und Stabssekretärsaspiranten; gleichzeitig wurde eine angemessene Erhöhung der Funktions-Soldansätze der Hilfsdienstpflichtigen im Instruktionsdienst in Aussicht genommen. Diese Ansätze wurden der Regelung angepaßt, die für die verschiedenen Funktionsstufen des Zivilschutzes bereits Gültigkeit hat. Mit dem Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1965 über die Verwaltung der schweizerischen Armee haben die eidgenössischen Räte diesen Vorschlägen zugestimmt.

Aus dem dargelegten, grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Sold und den Leistungen des Erwerbssersatzes geht hervor, daß den Folgen der Teuerung weniger beim Sold, als vor allem bei den Ansätzen des Erwerbssersatzes Rechnung getragen werden muß. Wie dargelegt,

kommt dem Erwerbssersatz die Funktion der Entlohnung des Soldaten zu; er ist entscheidend für den Lebensunterhalt seiner Familie, so daß die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung in erster Linie hier in Erscheinung tritt. Demgegenüber hat der Sold keine soziale Bedeutung im eigentlichen Sinn; die Teuerung ist hier, wo es sich lediglich um die Bestreitung von Nebenauslagen handelt, viel weniger fühlbar als bei den Leistungen, die beitragen sollen, den Lebensunterhalt der Familien der dienstleistenden Wehrmänner zu bestreiten. Angesichts dieser Tatsache wurden denn auch erst vor kurzer Zeit, nämlich auf den 1. Januar 1964, die Entschädigungen der Erwerbssersatzordnung der Teuerung neu angepaßt. Dagegen erschien die Anpassung des Soldes doch als weniger dringlich — so sehr natürlich die zuständigen Stellen dem Soldaten eine Erhöhung seines «Taschengeldes» gönnen mögen. K.

Schweizerische Armee

Mietpferde der Armee

Während die Armee im Mobilmachungsfall ihren Bedarf an Zug- und Saumpferden auf dem Requisitionsweg deckt, erfolgt die Indienstnahme der im Instruktionsdienst, das heißt in den Schulen und Kursen der Armee benötigten Tiere durch Miete. Da die Armee praktisch keine eigenen Zug- und Saumpferde besitzt, muß sie die Pferde für die Instruktionsdienste bei privaten Pferdelieferanten mieten. Die Vorschriften über Mietpferde waren bisher im Verwaltungsreglement der Armee enthalten. Mit Rücksicht darauf, daß im Grunde die Truppe selbst mit dem Vorgang des Einmietens dieser Pferde nichts zu tun hat, ist diese Materie anlässlich der letzten Revision des Verwaltungsreglementes aus dieser Vorschrift herausgenommen und als selbständiger Erlaß neu geregelt worden. Dies ist geschehen mit der bundesrätlichen Verordnung vom 14. Januar 1966 betreffend die Mietpferde im Instruktionsdienst. Nach der neuen Verordnung werden die für den Instruktionsdienst benötigten Zug- und Saumpferde, soweit nicht armee-eigene zur Verfügung stehen, auch in Zukunft durch Miete beschafft. Das Militärdepartement setzt nach Einschätzung der Tiere das Mietgeld fest. Die Verordnung regelt im weiteren die Details des Mietverfahrens, setzt die Schätzwerte fest und umschreibt die Ansprüche, die an die Tauglichkeit der Mietpferde gestellt werden müssen. K.

